

SOZIALHILFEANTRAG FÜR ALTEN- UND PFLEGEHEIME

Antrag zur Aufnahme / Antrag zur Übernahme des Heimentgelts



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-So/E-43

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Ich beantrage die Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim
(Hilfe zur Pflege nach § 17 Oö. SHG 1998)

Wunschheim(e): _____

Ich beantrage die Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts

(Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 15 Oö. SHG 1998)

Antragsteller/in (Heimbewohner/in)

Name	Familienname/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Frühere Familiennamen _____	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsdatum	_____	
Sozialversicherungsnr.	_____ (Beispiel: 1234TTMMJJ)	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____	
Aufenthalte in den letzten 6 Monaten (wenn nicht ident mit dem Hauptwohnsitz)	_____	
Staatsbürgerschaft	<input type="checkbox"/> Österreichische Staatsbürgerschaft <input type="checkbox"/> Andere, welche: _____	

Herkunftsland (letzter Aufenthalt vor der Einreise nach Österreich)	
Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts	
Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
Vertretung	<input type="checkbox"/> Sachwalter/in <input type="checkbox"/> Vorsorgebevollmächtigte/r <input type="checkbox"/> Nächste/r Angehörige/r <input type="checkbox"/> Sonstige Bevollmächtigung <input type="checkbox"/> Sachwalterschaft wurde angeregt
Name/Anschrift der Vertretung	_____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in

Familien- und Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Einkommen (z.B. Pension,...)	_____ _____

Kinder

Familien- und Vorname	Adresse	Telefonnummer

Übertragene / übergebene Vermögenswerte	Wurde in den letzten 5 Jahren Vermögen verschenkt? <input type="checkbox"/> Ja, Empfänger/in _____ <input type="checkbox"/> Nein
	Welches Vermögen wurde übergeben? <hr/>
	Besteht eine Lebensversicherung zu Gunsten eines/r Dritten? <input type="checkbox"/> Ja, Begünstigte Person: _____ <input type="checkbox"/> Nein
	Haben Sie Rechte aus bereits früher abgeschlossenen Übergabsverträgen? <input type="checkbox"/> Ja, welche: _____ <input type="checkbox"/> Nein

Wohnsituation

Art der Unterkunft	<input type="checkbox"/> Eigenheim (Haus)	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
	<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Untermiete
	<input type="checkbox"/> Wohnrecht	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Rechte und Pflichten, Datenverwendung

a) Rechte und Pflichten

Ihre Rechte und Pflichten entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Sozialhilfeantrag für Alten- und Pflegeheime.

b) Datenverwendung

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass die Sozialhilfebehörden und Träger der sozialen Hilfe gemäß § 67 Oö. SHG zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt sind.

Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben im Antragsformular vollständig und richtig sind.

Ich habe die obige Zustimmungserklärung und das Hinweisblatt zum Antrag auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift wurde geleistet durch

- Antragstellerin bzw. Antragsteller
- Sachwalterin bzw. Sachwalter
- Nächste/r Angehörige/r
- Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

1. Pflegegeldbescheid (wenn vorhanden)
2. Nachweis eines Vertretungsverhältnisses (Gerichtsbeschluss über Sachwalterschaft, Bevollmächtigung, Bestätigung über das Vorliegen einer Vertretungsermächtigung)
3. Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts bei nicht-österreichischen Staatsbürger/innen

Folgende Unterlagen haben Sie dem Antrag anzuschließen, wenn Sie auch die Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts beantragt haben:

1. aktuelle Einkommensnachweise (Pensionsbescheide, etc.)
2. lückenlose (Giro)Kontoumsatzliste der Bank über die letzten 12 Monate
3. Konto-/Depotbewegungen der letzten 5 Jahre bei Sparbüchern, Bausparverträgen, Wertpapierdepots und sonstigen Veranlagungs- bzw. Ansparprodukten
4. Bestätigung über den aktuellen Rückkaufwert und Polizze bei Lebensversicherungen
5. Begräbniskostenvorsorge (z.B. Polizze)
6. Übergabe- und Schenkungsverträge

Sie sind verpflichtet, diese Unterlagen vorzulegen, damit die Behörde Ihren Leistungsanspruch und allfällige daraus resultierende Kostenersatzansprüche beurteilen kann.

Rückfragen:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (abhängig vom Hauptwohnsitz **Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat**).

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: **www.land-oberoesterreich.gv.at**

HINWEISBLATT

zum Sozialhilfeantrag für Alten- und Pflegeheime

§ 9 Abs. 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG) –

Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

Hat die hilfebedürftige Person Vermögen (z.B. Haus- oder Grundbesitz, Lebensversicherungen, u.ä.), dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches (Pfandbestellung) abhängig gemacht werden.

§ 15 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 17 Abs. 5 Z.1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen

Sofern der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt, besteht auf folgende Hilfen zur Pflege ein Rechtsanspruch:

1. Hilfe in stationären Einrichtungen

§ 24 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Informations- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Behörde hat die hilfesuchende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist.
- (2) Die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich die hilfesuchende Person den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.
- (3) Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen. Voraussetzung dafür ist, daß die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 28 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

- (1) Der Hilfeempfänger (sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich der Empfänger der Hilfe seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, hat.
- (2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen soziale Hilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewußt unwahrer Angaben oder bewußter Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

...

§ 45 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hierfür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. die Erben des Empfängers sozialer Hilfe;
3. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
4. Personen, denen gegenüber der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat;
5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

§ 46 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben

- (1) Der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn
 1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt;
 2. nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte;
 3. im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

...

- (3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers sozialer Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften für den Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen.

§ 47 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

- (1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige des Empfängers sozialer Hilfe haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet würde.
- (2) Eltern haben für soziale Hilfe, die ihrem Kind in stationären Einrichtungen und in spezifischen Wohnformen ab dem auf die Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Monat geleistet wird, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.
- (3) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:
 1. Großeltern und Enkel des Hilfeempfängers;
 2. Minderjährige für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurde;
 3. volljährige Kinder für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) in einer stationären Einrichtung geleistet wurde.

§ 48 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Sonstige Ersatzpflichtige

- (1) Zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe sind auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.
- (2) Die Ersatzpflicht nach Abs. 1 ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) begrenzt.

§ 49 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

Übergang von Rechtsansprüchen

- (1) Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche des Empfängers sozialer Hilfe gegen einen Dritten, die der Deckung jenes Bedarfes dienen, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat, gehen für den Zeitraum, in dem soziale Hilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger sozialer Hilfe über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt nicht für Ansprüche auf laufende Ausgedingeleistungen gegenüber Kindern und Enkelkindern und deren jeweiligen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern auf Grund eines Übergabvertrages, sofern Hilfe in einer stationären Einrichtung oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurde.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Schadenersatzansprüche, die dem Empfänger sozialer Hilfe auf Grund eines Unfalls oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

§ 5 Oö. Sozialhilfeverordnung

Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

...

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

...

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschusszahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschussleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe sind ein Schmerzensgeld gemäß §1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen.

(7) Bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen sind Geld oder Geldwert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen.